VERORDNUNG (EG) Nr. 3245/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden [1], insbesondere auf Artikel 169 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 169 der Akte genannten Maßnahmen erlassen. Diese Maßnahmen müssen ab dem Inkrafttreten des genannten Vertrags und vorbehaltlich seines Inkrafttretens gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 der Kommission vom 26. Mai 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Kontingent von 5 000 Tonnen Hunde- und Katzenfutter des KN-Codes 2309 10 mit Ursprung in Schweden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates [2] wird ab dem Beitritt von Schweden gegenstandslos. Sie sollte deshalb aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab dem Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden vorbehaltlich seines Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21.

[2] ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993, S. 14.